

4. Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876, betreffend die Bildung eines Staatsministeriums.

Karl,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rates und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, was folgt:

Art. 1.

Die Minister oder Chefs der Verwaltungsdepartements bilden das Staatsministerium.

Die bestehende Zahl der Departements kann nur durch ein Gesetz geändert werden.

Art. 2.

Der König ernennt und entläßt die Minister und Departementschefs nach eigener freier Entschließung.

Art. 3.

Der Vorsitz im Staatsministerium wird, woferne nicht der König an einer Beratung teilnimmt, von einem durch Königliche Entschließung aus der Zahl der Minister oder Departementschefs ernannten Präsidenten geführt.

Dem Präsidenten des Staatsministeriums kommt die Leitung der Geschäfte und die Dienstaufsicht über das demselben zur Dienstleistung beigegebene Personal zu.

Art. 4.

Kein Mitglied des Staatsministeriums kann, außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Teilnahme an den Beratungen ausgeschlossen werden.

Art. 5.

Dem Staatsministerium sind zur Bearbeitung der Geschäfte und zur Teilnahme an den Beratungen ständige Räte beigegeben.

Die Funktionen von Räten des Staatsministeriums versehen bis auf weiteres Mitglieder des Geheimen Rats, welche vom König hierzu beauftragt werden.